

**Online-Seminar der IHK zu Düsseldorf und des
Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft (AWRRW) e.V.
„Einwegkunststoffe 2.0“**



Neuer rechtlicher Rahmen zum Einsatz von Einwegkunststoffverpackungen

Rechtsanwalt Janosch Neumann
Heinemann & Partner Rechtsanwälte PartGmbB





HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbB



Heinemann & Partner Rechtsanwälte PartGmbH



III. Hagen 30
45127 Essen
Telefon: 0201.1095-6
Telefax: 0201.1095-800
essen@raehp.de
www.raehp.de

▪ Unsere Tätigkeitsgebiete im Überblick:

- Wirtschaft und Finanzen
- Öffentliches Recht und Vergabe
- Bauen und Immobilien
- Insolvenzen und Sanierungen
- Arbeits- und Dienstvertragsrecht
- Notarielle Angelegenheiten



Rechtsanwalt Janosch Neumann



Telefon: 0201.1095-720

Telefax: 0201.1095-800

jneumann@raehp.de

www.raehp.de

- **Geschäftsfelder:**
Öffentliches Recht und Vergabe,
Bauen und Immobilien
- **Spezialisierungen:**
Umwelt- und Planungsrecht, Bergrecht,
öffentliches Baurecht, Kommunalrecht
- **Mitgliedschaften:**
Gesellschaft für Umweltrecht e.V.,
Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht
- **Lehrbeauftragter für das Bauplanungs-
und Bauordnungsrecht**
Deutsche Immobilien Akademie



Agenda

- 1. Einführung und Hintergrund**
- 2. Implementierung von Mehrwegalternativen**
- 3. Vermarktungsverbote**
- 4. Überblick über weitere Neuregelungen**



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbB



1. Einführung und Hintergrund



Europarechtliche Vorgaben

EU-Einwegkunststoffrichtlinie

- Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt vom 05.06.2019
- In Kraft getreten am 02.07.2019
- Umsetzungsfrist in nationales Recht: 03.07.2021
- Hintergrund der RiLi: Umsetzung der EU-Kunststoffstrategie vom 16.01.2018 (EU-weites Rahmenkonzept für eine neue Kreislaufwirtschaft für Kunststoffe und zur Eindämmung von Plastikmüll in der Umwelt)
- Zielsetzung:
 - Erhöhung der Wertschöpfung aus Kunststoffprodukten sowie Vermeidung von Ressourcenverschwendung
 - Reduzierung der Umweltverschmutzung durch Plastikmüll und Minderung dessen schädlicher Auswirkungen auf den Menschen



Umsetzung in deutsches Recht

EU-Einwegkunststoffrichtlinie

EWKVerbotsV	EWKKennzV	Novelle des VerpackG
<ul style="list-style-type: none">➤ Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung) vom 20.01.2021➤ Inkrafttreten am 03.07.2021	<ul style="list-style-type: none">➤ Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung)➤ Beabsichtigtes Inkrafttreten am 03.07.2021	<ul style="list-style-type: none">➤ Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 06.05.2021➤ Inkrafttreten am 03.07.2021





HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbB



2. Implementierung von Mehrwegalternativen



Implementierung von Mehrwegalternativen

- **Neue gesetzliche Regelungen in §§ 33 und 34 VerpackG**
- **§ 33 Abs. 1 Satz 1 VerpackG:**

„Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, sind ab dem 01.01.2023 verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten.“



Implementierung von Mehrwegalternativen

- **Wer ist verpflichtet?**

- „*Letztvertreiber*“

- **Wer ist das?**

- „*derjenige Vertreiber, der Verpackungen an den Endverbraucher abgibt*“



Implementierung von Mehrwegalternativen

- **Welche Verpackungen sind betroffen?**
 - *„Einwegkunststofflebensmittelverpackungen“*
 - *„Einweggetränkebecher“*
 - *„die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden“*



Einwegkunststofflebensmittelverpackung

Neue Definition der Einwegkunststofflebensmittelverpackung im VerpackG:

„Einwegkunststofflebensmittelverpackungen sind Einwegkunststoffverpackungen, also Behältnisse wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die

- 1. dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht,*
- 2. in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und*
- 3. ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können;*

keine Einwegkunststofflebensmittelverpackungen in diesem Sinne sind Getränkeverpackungen, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt.“



Einwegkunststofflebensmittelverpackung

- Kurzum: Einwegkunststoffverpackungen für Lebensmittel zum Sofortverzehr, also
 - To-Go-Verpackungen
 - Fast-Food-Verpackungen
- Einwegkunststoffverpackung?
 - *„Einwegverpackung, die ganz oder teilweise aus Kunststoff besteht“*



Einweggetränkebecher

- Keine ausdrückliche gesetzliche Definition im VerpackG
- Einweg!
- **WICHTIG** → KEINE Einschränkung auf Einwegkunststoff-getränkebecher (auch z.B. Becher aus PPK)





Implementierung von Mehrwegalternativen

▪ Inhalt der Pflicht:

- Die bislang in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern angebotenen Waren müssen am Ort des Inverkehrbringens jeweils **auch** in Mehrwegverpackungen zum Verkauf angeboten werden.
- Alternatives Angebot
- Echte Substitution (kein Umfüllen)

▪ Ab wann?

- Ab dem **01.01.2023** (bis dahin Vorbereitungszeit für die Letztvertreiber)



Implementierung von Mehrwegalternativen

▪ Modalitäten (§ 33 Abs. 1 Satz 2 VerpackG):

„Die Letztvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbieten als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung.“

- Keine größere Auswahl bei Einwegverpackung
- Kein schlechterer Preis für Mehrwegverpackung
- Kein Treue- oder Bonussystem nur bei Einwegverpackungen
- Pfand als Anreiz für die Rückgabe ist zulässig, solange es aufgrund seiner Höhe keine abschreckende Wirkung hat



Implementierung von Mehrwegalternativen

- **Hinweispflicht (§ 33 Abs. 2 VerpackG)**
 - Deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder in der Verkaufsstelle
 - Bei Lieferung („Lieferservice“): Hinweis im jeweiligen „Darstellungsmedium“, etwa auf der Internetseite
- **Rücknahmepflicht hinsichtlich der selbst in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen (§ 33 Abs. 3 VerpackG)**
 - Korrespondierende Hinweispflicht gegenüber Endverbrauchern (§ 15 Abs. 1 Satz 5 VerpackG)



Implementierung von Mehrwegalternativen

- **Erleichterungen für kleine Unternehmen und Verkaufsautomaten (§ 34 VerpackG):**
 - Angebot des Abfüllens der Waren in vom Endverbraucher zur Verfügung gestellten Mehrwegbehältnissen, wenn
 - nicht mehr als fünf Beschäftigte **und**
 - Verkaufsfläche nicht mehr als 80 qm
 - oder**
 - beim Vertrieb durch Verkaufsautomaten
- Das Schlechterstellungsverbot und die Hinweispflicht gelten entsprechend.
- Keine Pflicht, lediglich Eröffnung einer Möglichkeit



Implementierung von Mehrwegalternativen

- **Sanktionierung:**
 - Geldbuße bis zu 10.000 € bei
 - Verstoß gegen die Pflicht zum Angebot einer Ware in einer Mehrwegverpackung
 - Verstoß gegen das Schlechterstellungsverbot für Mehrwegverpackungen
 - Verstoß gegen die Hinweis-/Informationspflicht
- **ACHTUNG: Wegen der Erweiterung der Registrierungspflicht sind künftig auch Mehrwegverpackungen bei der Zentralen Stelle zu registrieren!**



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbB



3. Vermarktungsverbote



Verbot bestimmter Einwegkunststoffprodukte

- Nach § 3 der Einwegkunststoffverbotsverordnung ist das Inverkehrbringen folgender Einwegkunststoffprodukte verboten:
 - Wattestäbchen,
 - Besteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen,
 - Teller,
 - Trinkhalme,
 - Rührstäbchen,
 - Luftballonstäbe,
 - Lebensmittelbehälter zum Sofortverzehr (Fast-Food- und To-Go-Verpackungen) aus Styropor
 - Getränkebehälter aus Styropor,
 - Getränkebecher aus Styropor,
 - Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff



Einwegkunststoffverbotsverordnung

- **Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten**
 - Bußgeld bis zu 100.000 €
- **Verboten ist nur die erstmalige Bereitstellung auf dem Markt, nicht der Vertrieb; der Abverkauf von Lagerbeständen bleibt daher zulässig.**
- **Inkrafttreten am 03.07.2021**



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbB



4. Überblick über weitere Neuregelungen



Überblick über weitere Neuregelungen

- **Getrenntsammlungsquote zum Zwecke des Recycling für Einwegkunststoffgetränkeflaschen (§ 1 Abs. 3 Satz 4 VerpackG)**
 - Ab 01.01.2025: mind. 77 Masseprozent
 - Ab 01.01.2029: mind. 90 Masseprozent
- **Mindestrezyklatanteil für PET-Einwegkunststoffgetränkeflaschen ab 01.01.2025 i.H.v. 25 Masseprozent, ab 01.01.2030 für sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen i.H.v. 30 % (§ 30a VerpackG)**
- **Erweiterung der Pfandpflicht auf alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen (bis zu 3 Litern) und Getränkedosen ab 01.01.2022, ab 2024 auch Milcherzeugnisse**



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbB



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Weitere Informationen unter:
www.raehp.de

[Bildquellen: www.pixabay.com](http://www.pixabay.com)

